

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland (Burgenländisches Ehrenzeichen-gesetz - Bgld. EhrenZG)“

2. In § 3 wird nach der Wortfolge „Art des Tragens“ ein Beistrich eingefügt.

3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Das Recht des Tragens der Auszeichnung ist von der Landesregierung bei Verurteilung der ausgezeichneten Person wegen eines Verbrechens abzuerkennen. Bei Verurteilung wegen eines Vergehens kann eine Aberkennung erfolgen, wenn durch diese Straftat das Ansehen des Bundeslandes Burgenland beeinträchtigt oder geschädigt wird. Die Landesregierung ist ermächtigt, entsprechende personenbezogene Daten aus dem Strafregister zu verarbeiten. Im Fall der Aberkennung ist die Auszeichnung von der ausgezeichneten Person zurückzustellen.“

4. In § 5 wird die Wortfolge „oder mit Arrest bis zu zwei Wochen“ ersatzlos gestrichen.

5. Nach § 5 wird folgender § 6 angefügt:

„§ 6

Der Titel, §§ 3, 3a und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 3a findet auch auf jene Auszeichnungen Anwendung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliehen wurden.“

Vorblatt

Problem:

Weder das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, noch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland festgesetzt wird, LGBl. Nr. 32/2020, enthalten Bestimmungen, die dem Bedürfnis nach einer Aberkennung von Auszeichnungen bzw. nach Distanzierung von früheren Verleihungen gerecht werden können. Es bestehen also keine hinreichenden Regelungen, die die Aberkennung von bereits verliehenen Auszeichnungen vorsehen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass solche - wenn auch nur symbolischen - Akte nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr geboten sind.

Lösung:

Novellierung des Gesetzes über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

Ziel(e):

Schaffung einer Aberkennungsverpflichtung bzw. -möglichkeit von nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehenen Ehrenzeichen als Mittel zur Distanzierung von bestimmten Personen bzw. deren Verhalten.

Inhalt:

Schaffung einer Aberkennungsverpflichtung bzw. -möglichkeit von nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehenen Ehrenzeichen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

Kompetenzgrundlage:

Kompetenzrechtlich kann aus Art. 65 Abs. 3 B-VG abgeleitet werden, dass die Schaffung von Ehrenzeichen dem jeweils zuständigen Gesetzgeber obliegt. Aus den Grundsätzen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Dezember 1950, VfSlg. 2066/1950, lässt sich die Zuständigkeit des Bundes- oder Landesgesetzgebers ableiten. Demnach ist für die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, der Bundesgesetzgeber zuständig, während für die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, der Landesgesetzgeber zuständig ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es lässt sich nicht abschätzen, wie oft die Burgenländische Landesregierung von der Möglichkeit der Aberkennung einer Auszeichnung Gebrauch zu machen hat bzw. machen wird, weshalb sich aus den vorgeschlagenen Regelungen kein unmittelbarer Mehraufwand ergibt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Gesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt. Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeines

Der vorliegende Entwurf einer Novelle zum Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, dient der Schaffung eines Aberkennungstatbestands für Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

Die Burgenländische Landesregierung verleiht nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland Ehrenzeichen zur Würdigung besonderer Verdienste um das Land.

Nähere Bestimmungen, beispielsweise für die Verleihung, finden sich in der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland festgesetzt wird, LGBl. Nr. 32/2020.

Weder das Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland noch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland festgesetzt wird, enthalten Bestimmungen, die dem Bedürfnis nach einer Aberkennung von Auszeichnungen bzw. nach Distanzierung von früheren Verleihungen gerecht werden können. Es bestehen also keine hinreichenden Regelungen, die die Aberkennung von bereits verliehenen Auszeichnungen vorsehen. Die Erfahrung hat aber gezeigt, dass solche – wenn auch nur symbolischen – Akte nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr geboten sind.

Mit dieser Gesetzesänderung wird den auszeichnenden Stellen entsprechend den Anforderungen der Zeit ein Mittel zur Distanzierung von bestimmten Personen bzw. deren Verhalten an die Hand gegeben und für Ehrenzeichen, die nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland verliehen wurden, eine entsprechende Aberkennungsverpflichtung bzw. -möglichkeit geschaffen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1 (Titel):

Da bisher kein gesetzlicher Kurztitel für das vorliegende Landesgesetz vorgesehen war, soll ein solcher nunmehr eingefügt werden.

Zu Z 3 (§ 3a):

Mit § 3a wird eine Verpflichtung bzw. Möglichkeit geschaffen, verliehene Auszeichnungen nach dem Gesetz über die Ehrenzeichen des Landes Burgenland abzuerkennen.

Der ausgezeichneten Person ist demnach das Recht des Tragens der Auszeichnung von der Landesregierung bei Verurteilung wegen eines Verbrechens im Sinne des § 17 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 242/2021, abzuerkennen.

Bei Verurteilung wegen eines Vergehens im Sinne des § 17 StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 242/2021, kann eine Aberkennung erfolgen, wenn durch diese Straftat das Ansehen des Bundeslandes Burgenland beeinträchtigt oder geschädigt wird.

Zuständig für das Aberkennungsverfahren ist die Burgenländische Landesregierung, die mittels Bescheid die Auszeichnung aberkennt. Die Burgenländische Landesregierung trifft als auszeichnende Stelle die Verantwortung für die Begründetheit bzw. die Rechtmäßigkeit verliehener Auszeichnungen und in Wahrnehmung dieser Verantwortung kann in bestimmten Fällen auch die Aberkennung erforderlich sein. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Aberkennung vorliegen, ist im Einzelfall vorzunehmen.

Darüber hinaus bietet diese Vorschrift eine gesetzliche Grundlage für eine datenschutzkonforme Strafregisterabfrage.

Die betroffene Person hat die verliehene Auszeichnung zurückzustellen.

Zu Z 4 (§ 5):

Regelungen betreffend die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit von verhängten Geldstrafen finden sich bereits im Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB), idgF. Aus diesem Grund wurde § 5 entsprechend angepasst.

Zu Z 5 (§ 6):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen. Darüber hinaus soll mit § 6 festgelegt werden, dass § 3a auch für jene Auszeichnungen gelten soll, die bereits vor Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verliehen wurden.